

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/3646 —**

Situation der Glantalbahn

Die Glantalbahn verbindet die Orte Lauterecken-Grumbach und Staudernheim in Rheinland-Pfalz. Die Deutsche Bundesbahn hat örtlichen Presseberichten zufolge angekündigt, den letzten verbliebenen Wagengladungstarifpunkt der Strecke, Meisenheim/Glan, aufheben zu wollen. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 12/1795) hat das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz erklärt, daß die Strecke Staudernheim – Meisenheim aus übergeordneten Gründen betriebsfähig erhalten wird und die Deutsche Bundesbahn aus diesem Grund Ausgleichszahlungen aus dem Verkehrshaushalt des Bundes erhält. In der Anlage 4 (Ausgleichsberechtigte Strecken der Deutschen Bundesbahn) zur Antwort der Bundesregierung auf unsere Kleine Anfrage (Drucksache 12/3117) ist der betreffende Streckenabschnitt allerdings nicht enthalten. Einem privaten Besteller wurde die Genehmigung zur Befahrung der Glantalbahn im September mit der Begründung verweigert, es existiere keine funktionierende, durchgehende Fernsprechverbindung.

Vorbemerkung

Die Erhaltung der Infrastruktur des Streckenabschnittes Meisenheim (Glan) – Staudernheim ist der Deutschen Bundesbahn aus übergeordneten Gründen auferlegt.

Der Ausgleich der Aufwendungen wird der DB gemäß § 28a Bundesbahngesetz gezahlt. In der Anlage 4 der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 12/3117) sind entsprechend der Fragestellung in Frage 5 nur Ausgleichszahlungen nach EG-VO 1191/69 für den Personen- und Güterverkehr aufgeführt. Insofern besteht kein Widerspruch zwischen den Antworten der genannten Kleinen Anfragen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 24. November 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Ist es zutreffend, daß die Deutsche Bundesbahn den Wagenladungstarifpunkt Meisenheim/Glan aufheben wird, und wenn ja, wann?

Ja, die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt die Aufhebung des Tarifpunktes zum 1. März 1993.

2. In welcher Höhe erhofft sich die Deutsche Bundesbahn eine Verbesserung ihrer Erlössituation durch die Aufhebung?

Die Deutsche Bundesbahn erwartet hierdurch eine Verbesserung ihres Wirtschaftsergebnisses um 410 TDM/Jahr.

3. Aus welchen übergeordneten Gründen wird der Abschnitt Staudernheim–Meisenheim betriebsfähig aufrechterhalten?

Derartige Angaben unterliegen der amtlichen Geheimhaltung.

4. Welcher Standard ist der Deutschen Bundesbahn bei der Bereitstellung der Strecke aufgegeben worden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist es zutreffend, daß es keine funktionierende, durchgehende Fernsprechverbindung entlang der Glantalbahn gibt?

Wenn ja, aus welchem Grund, und entspricht dies einem betriebsfähigen Zustand im Sinne des Standards nach Frage 4?

Wenn nein, aus welchem Grund wurde dem Anliegen eines privaten Bestellers nicht entsprochen?

Ja, da die vorhandene Leitung an mehreren Stellen unterbrochen ist. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wer hat die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Strecke ausgesprochen?

Die Verpflichtung wurde durch den Bundesminister für Verkehr ausgesprochen.

7. Aus welchen Gründen wird nach der erfolgten Aufhebung des Tarifpunktes Meisenheim auch der Abschnitt Meisenheim–Lauterecken–Grumbach zur betriebsfähigen Auferlegung vorgesehen?

Über eine Auferlegung der Infrastruktur des Abschnittes ist noch nicht entschieden. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. Wird die Deutsche Bundesbahn für die gesamte Glantalbahn oder eine Teilstrecke das gesetzliche Stilllegungsverfahren einleiten, oder wird sie die Glantalbahn oder eine Teilstrecke betrieblich sperren?

Das weitere Vorgehen der Deutschen Bundesbahn in bezug auf den Streckenabschnitt Lauterecken–Grumbach–Staudernheim wird nach Auskunft der Deutschen Bundesbahn vom Ergebnis der Gespräche mit dem Land Rheinland-Pfalz zur künftigen Gestaltung des regionalen Schienengüterverkehrs abhängen.

9. Für welche Abschnitte und aufgrund welcher Rechtslage erhält die Deutsche Bundesbahn Ausgleichszahlungen?

Für den Abschnitt Staudernheim–Meisenheim erhält die DB Ausgleichszahlungen nach § 28a des Bundesbahngesetzes. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

10. Ist die Gewährung von Ausgleichszahlungen auch für den Streckenabschnitt Meisenheim – Lauterecken–Grumbach vorgesehen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

